

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Angebot

1. Unser Angebot ist stets freibleibend. Gewichtsangaben, Abmessungen, Leistungsdaten sind nur annähernd maßgebend und nicht verbindlich. An mitgelieferten Unterlagen verbleibt uns das Urheberrecht; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
2. Erfolgt die Lieferung der Ware ohne vorherige schriftliche Auftragsbestätigung, kommt durch sie der Vertrag zustande. Mit Unterzeichnung des Lieferscheines auch durch Boten oder Spediteur erkennt der Käufer unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen an.
3. Konstruktive oder sonstige Änderungen bleiben uns stets vorbehalten.

Preise

4. Maßgebend sind die am Tag der Auslieferung geltenden Preise für Kaufgegenstände und Werkleistungen. Die Preise verstehen sich netto ab Werk Aichach, ausschließlich Kosten für Verpackung + Fracht, zzgl. Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
5. Sind Festpreise vereinbart, berechtigt uns die Erhöhung von Materialpreisen und/oder Löhnen zwischen Vertragsabschluß und Lieferung zu entsprechenden Preiserhöhungen.

Zahlung

6. Sofern keine gegenteiligen Abmachungen getroffen sind, hat die Zahlung des Kaufpreises, innerhalb von 8 Tagen und in deutscher Bundeswährung in bar ohne jeden Abzug zu erfolgen. Nach Fristablauf tritt Verzugs ein. Der Verzugszins beträgt 8 % über dem Basiszinssatz der EZB p.a. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt unberührt. Die Zurückhaltung der Zahlung wegen Beanstandungen oder Gegenansprüchen des Bestellers und die Aufrechnung sind ausgeschlossen. Das gilt auch, wenn infolge höherer Gewalt oder von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, Kaufgegenstände nicht abgeliefert, montiert und/oder in Betrieb gesetzt werden können. Verfallene Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn an den gelieferten Anlagen sich Nacharbeiten als notwendig erweisen sollten, gleichgültig ob diese im Rahmen der Garantieleistungen oder durch noch nicht getätigte Zulieferungen erfolgen. Solange ein Abnehmer mit den Zahlungen im Rückstand ist, kann er keine Ansprüche auf Garantieleistungen geltend machen.

Lieferung

7. Angegebene Liefer- und Fertigstellungstermine sind unverbindlich, wenn nicht ausdrücklich das Gegenteil schriftlich bestätigt ist. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei Unterlieferanten eintreten. Die vorgenannten Umstände sind auch dann vom Lieferer nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird in wichtigen Fällen der Lieferer dem Besteller baldmöglichst mitteilen.
8. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so sind wir berechtigt, den Liefergegenstand am Tag der Versandbereitschaft in Rechnung zu stellen.
9. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.
10. Entschädigungsansprüche des Bestellers sind in allen Fällen verspäteter Lieferung ausgeschlossen, auch nach Ablauf einer dem Lieferer etwa gestellten Nachfrist. Das Rücktrittsrecht des Bestellers bleibt hierdurch unberührt.
11. Der Lieferer ist zu Teillieferungen berechtigt.

Gefahrübergang

13. Die Gefahr geht spätestens nach Verladung der Ware ab Werk auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen hat.
14. Auf schriftlichen Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch den Lieferer gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden versichert.
15. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über; jedoch ist der Lieferer verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherung zu bewirken, die dieser verlangt.

Eigentumsvorbehalt

16. Bis zum Ausgleich aller unserer Forderungen und Eventualverbindlichkeiten besteht an unseren Liefergegenständen einfacher und verlängerter Eigentumsvorbehalt.
17. Bei Zahlung mit Scheck oder Wechsel bis zu deren Einlösung, bei laufender Geschäftsverbindung bis zur Tilgung unserer sämtlichen Forderungen ohne Rücksicht darauf, aus welcher Lieferung die ausstehende Forderung herrührt. Vor vollständiger Bezahlung ist die Veräußerung der Ware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zulässig. Im Falle zulässiger Veräußerung tritt an die Stelle der Ware der Veräußerungserlös bis zur Höhe unserer Gesamtforderung. Vereinnahmte Rechnungsbe-

träge sind mit Rücksicht auf unser Eigentum daran unverzüglich an uns abzuführen. Aus dem Weiterverkauf entstehende Forderungen gegen Dritte sind sicherungshalber bis zur Höhe unserer Gesamtforderung an uns abzutreten, ohne dass es im Einzelfall einer besonderen Vereinbarung bedarf. Während bestehenden Eigentumsvorbehalten, sind wir bei Zahlungsverzug des Käufers berechtigt, ohne Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und die Waren zurückzunehmen.

Gewährleistung

18. Die Gewährleistungsdauer beträgt ein Jahr im Einschicht-Betrieb oder 3 Monate im Mehrschichtbetrieb, jedoch höchstens bis zu einer Gesamtbetriebszeit von 1000 Stunden beginnend mit dem Datum unserer Lieferung bzw. Lieferbereitschaft. Ausgenommen sind Verschleißteile. Der Käufer hat uns etwaige Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Weist die gelieferte Ware wesentliche Fehler auf, die allein auf Mängel des Materials, der Konstruktion oder Ausführung beruhen, hat der Kunde Anspruch auf angemessene Nachbesserung oder gegebenenfalls auf Lieferung kostenloser Teile gegen Herausgabe der bemängelten Teile. Im Übrigen trägt der Besteller die Kosten. Dem Käufer bleibt das Recht vorbehalten, im Falle des Fehlschlagens der Nachbesserung oder Ersatzlieferung Herabsetzung der Vergütung (= Minderung) oder nach dessen Wahl Rückgängigmachung des Vertrages (= Wandlung) zu verlangen.
19. Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an in 6 Monaten, frühestens jedoch mit Ablauf der Gewährleistungsfrist. Jeglicher Gewährleistungsanspruch des Kunden erlischt, wenn er selbst oder durch Dritte, ohne unsere schriftliche Zustimmung, Änderungen oder Reparaturen an von uns gelieferter oder reparierter Ware vornimmt.
20. Für das Ersatzstück und die Ausbesserung beträgt die Gewährleistungsfrist 3 Monate, sie läuft mindestens aber bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand. Die ursprüngliche Gewährleistungsfrist verlängert sich durch evtl. Nachbesserungsarbeiten nicht.

21. Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel insbesondere Klebstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, ungeeignete Aufstellräume, ungenügende Be- und Entlüftung, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden des Lieferers zurückzuführen sind.

22. Zur Vornahme aller dem Lieferer nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller dem Lieferer die fehlerhafte Ware kostenfrei zuzusenden und nach Verständigung mit dem Lieferer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst ist der Lieferer von der Mängelhaftung befreit.

23. Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten tragen wir, insoweit als sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt, einschließlich des Rückversandes. Entsprechend der Regelung des § 476 a Satz 2 BGB tragen wir nicht die Kosten, die im Rahmen der Nachbesserung zusätzlich dadurch entstehen, dass der Besteller oder ein sonstiger Empfänger die Ware, nachdem sie ihm geliefert worden ist, an einen anderen Ort verbringt, es sei denn dies ist sein Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung. Dies gilt insbesondere für Ware, die für den Weiterverkauf bestimmt ist.

24. Für wesentliche Fremderzeugnisse, die wir nicht selbst herstellen, beschränkt sich unsere Haftung und Gewährleistung auf die Abtretung der Haftungs- und Gewährleistungsansprüche, die uns gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen.

25. Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen.

26. Wenn durch Verschulden des Lieferers der gelieferte Gegenstand vom Besteller in Folge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertrags schluß liegenden Vorschlägen und Beratungen, sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen, insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes, nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluß weiterer Ansprüche des Bestellers die vorstehenden Regelungen zum Abschnitt "Gewährleistung" entsprechend.

26. Verwendet der Kunde Ersatzteile, die weder original-Reuther-Systems Teile noch Reuther-Systems-Handelsware sind, trägt er die Beweislast, daß ein Mangel hierdurch nicht verursacht ist, sondern unabhängig davon zum Zeitpunkt der Lieferung schon bestand.

27. Wird dem Lieferer die übernommene Lieferung bzw. Leistung endgültig unmöglich, kann der Besteller ohne Anspruch auf Schadenersatz vom Vertrag zurücktreten.

28. Der Besteller kann ferner zurücktreten, wenn der Lieferer die ihm gestellten, angemessene Nachfristen für die Behebung oder Besserung eines von ihm zu vertretenden, anerkannten oder nachgewiesenen

Mangels, im Sinne der Lieferbedingungen, fruchtlos hat verstreichen lassen. Der Besteller hat nachzuweisen, dass sein Interesse an der Lieferung durch den Mangel wesentlich beeinträchtigt wird.

29. Wird bei der Bestellung gleichartiger Gegenstände ein Teil der Lieferung der Anzahl nach unmöglich, kann der Besteller die Gegenleistung entsprechend mindern.

30. Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzugs oder durch Verschulden des Bestellers ein, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.

31. Ausgeschlossen sind, soweit gesetzlich zulässig, alle anderen weitergehenden Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Wandlung, Kündigung oder Minderung sowie auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, und zwar auch von solchen Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind.

Rücktritt des Lieferers

32. Voraussetzung für die Lieferpflicht ist die unbedingte Kreditwürdigkeit des Bestellers. Wenn der Lieferer nach Vertragsabschluß Auskünfte erhält, welche die Gewährung eines Kredits, in der sich aus dem Auftrag ergebenden Höhe, nicht als völlig unbedenklich erscheinen lassen, oder wenn sich Tatsachen ergeben, die einen Zweifel in dieser Hinsicht zulassen, ist der Lieferer berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheit oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder aber vom Vertrag zurückzutreten.
33. Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse im Sinne des Abschnittes 7 der Lieferbedingungen, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferers erheblich einwirken, und für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung, wird der Vertrag angemessen angepaßt. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Lieferer das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
34. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht. Will der Lieferer vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies, nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses, unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war.

35. Der Kunde übernimmt die Pflicht, die gelieferte Ware nach Nutzungsbeendigung auf eigene Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen.

36. Der Kunde stellt den Lieferanten von den Verpflichtungen nach § 10 Abs. 2 ElektroG (Rücknahmepflicht der Hersteller) und damit im Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter frei.

37. Der Kunde hat gewerblich Dritte, an die er die gelieferte Ware weitergibt, vertraglich dazu zu verpflichten, diese nach Nutzungsbeendigung auf deren Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen und für den Fall der erneuten Weitergabe eine entsprechende Weiterverpflichtung aufzuerlegen.

38. Unterlässt es der Kunde, Dritte, an die er die gelieferte Ware weitergibt, vertraglich zur Übernahme der Entsorgungspflicht und zu Weiterverpflichtung zu verpflichten, so ist der Kunde verpflichtet, die gelieferte Ware nach Nutzungsbeendigung auf seine Kosten zurückzunehmen und nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen.

39. Der Anspruch des Herstellers auf Übernahme / Freistellung durch den Kunden verjährt nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach der endgültigen Beendigung der Nutzung des Gerätes. Die zweijährige Frist der Ablaufhemmung beginnt frühestens mit Zugang einer schriftlichen Mitteilung des Kunden beim Hersteller über die Nutzungsbeendigung.

40. Vertragliche Vereinbarungen gehen den Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen, soweit sie von diesen abweichen, vor.

41. Erfüllungsort für beide Teile ist Augsburg.

42. Werden Ansprüche im Wege des gerichtlichen Mahnverfahrens geltend gemacht oder sind beide Parteien Vollkaufleute oder hat eine Partei keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder verlegt eine Partei nach Vertragsschluß ihren Wohnsitz in das Ausland oder ist der Wohnsitz im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, so ist Gerichtsstand für beide Parteien Augsburg.

43. Die etwaige Ungültigkeit einer der vorstehenden Bestimmungen beeinträchtigt die Gültigkeit aller anderen Bestimmungen nicht. Eine ungültige Bestimmung ist so zu ersetzen, wie es sich aus dem Sinn der anderen Bestimmungen ergibt.

Schlußklauseln

41. Vertragliche Vereinbarungen gehen den Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen, soweit sie von diesen abweichen, vor.

41. Erfüllungsort für beide Teile ist Augsburg.

42. Werden Ansprüche im Wege des gerichtlichen Mahnverfahrens geltend gemacht oder sind beide Parteien Vollkaufleute oder hat eine Partei keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder verlegt eine Partei nach Vertragsschluß ihren Wohnsitz in das Ausland oder ist der Wohnsitz im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, so ist Gerichtsstand für beide Parteien Augsburg.

43. Die etwaige Ungültigkeit einer der vorstehenden Bestimmungen beeinträchtigt die Gültigkeit aller anderen Bestimmungen nicht. Eine ungültige Bestimmung ist so zu ersetzen, wie es sich aus dem Sinn der anderen Bestimmungen ergibt.

Verträge für Lieferungen und Arbeiten kommen ausschließlich auf der Grundlage der Bedingungen zustande. Einkaufsbedingungen des Auftraggebers, die dazu in Widerspruch stehen, verpflichten uns nicht. Diese verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir es unterlassen, ausdrücklich zu widersprechen. Mündliche, telegraphische und telefonische Abmachungen bedürfen, um bindend zu sein, unserer schriftlichen Bestätigung.